



Aktionsbündnis
Berliner-Besoldung.de
E-Mail: info@berliner-besoldung.de

Berlin, den 05.07.2026

Nur per E-Mail
An das Abgeordnetenhaus von Berlin
An den Senat von Berlin - je Mitglied besonders
An alle Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses
An die Landesvorsitzenden der Berliner Parteien

Karlsruhe hat entschieden. Berlin wartet auf den Wahltag Offener Brief des Aktionsbündnisses "Berliner Besoldung.de"

Sehr geehrte Damen und Herren,

am vergangenen Mittwoch hat das Land Brandenburg gehandelt. Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge steigen dort rückwirkend zum 1. Januar 2026 um 7 bis 18 Prozent und werden künftig an die Lohnentwicklung gekoppelt - ausdrücklich als Konsequenz aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom September 2025.

Berlin, dessen Besoldung dasselbe Gericht für verfassungswidrig erklärt hat, plant das Gegenteil: Das überfällige Reparaturgesetz soll nach dem, was Ihnen selbst gegenüber den Gewerkschaften geäußert wurde, bis nach der Wahl am 20. September 2026 liegen bleiben.

Das ist der eigentliche Vorgang, über den wir Ihnen schreiben. Nicht, dass Berlin langsam ist. Sondern dass die Erfüllung eines bindenden Verfassungsgerichtsurteils hier offenbar nach dem Wahlkalender getaktet wird.

Der Sachverhalt ist unstreitig.

Mit Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Besoldung nach der Besoldungsordnung A des Landes Berlin in den Jahren 2008 bis 2020 überwiegend - also nahezu über alle Besoldungsgruppen hinweg - mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar war.



Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft. Sie bindet Gesetzgeber, Senat und Verwaltung unmittelbar. Das Gericht hat dem Land eine Frist zur Neuregelung bis zum 31. März 2027 gesetzt.

Berlin hat darauf für die Jahre 2008 bis 2020 bislang allein für Richterinnen und Richter reagiert. Für die rund 60.000 Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und B steht die „Reparatur“ bis heute aus. Die daraus folgenden Nachzahlungen belaufen sich nach Schätzungen von Verdi auf rund 7,2 Milliarden Euro - eine Summe, die mit jedem Monat des Wartens wächst. „Bis zum“ bedeutet, dass dies der letzte Tag für das Land Berlin ist, zu dem die Verfassungswidrigkeit beseitigt sein muss. Wie das Land Brandenburg bereits zeigte, ist es durchaus möglich, auch schnell eine Lösung zu finden, den Beschluss umzusetzen! Und Sie wissen, dass Sie auch nach dem Jahr 2020 bis zum heutigen Tag der Beamtenschaft eine verfassungsgemäße Besoldung schuldig geblieben sind!

Hinzu kommt eine Vorgeschichte, die Ihnen bekannt ist: Gehaltskürzungen, gestrichenes Urlaubsgeld, gekürztes Weihnachtsgeld, inakzeptabel lange Wartezeiten bei der Beihilfe, etc. Die Beamtinnen und Beamten dieser Stadt haben über Jahre Sonderopfer getragen. Sie haben ihren Teil des Dienst- und Treueverhältnisses erfüllt - auch dann, als das Land seinen nicht erfüllt hat.

Die rechtliche Bewertung ist eindeutig.

Das Alimentationsprinzip ist kein Tarif und keine Sozialleistung. Es ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums mit Verfassungsrang. Seine Funktion hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Beschluss noch einmal klargestellt: Die amtsangemessene Alimentation sichert die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten im Interesse einer fachlich leistungsfähigen, rechtsstaatlichen und unparteiischen Verwaltung und stützt damit die freiheitliche Demokratie zusätzlich ab. Wer an der Besoldung spart, spart nicht an einem Kostenposten. Er greift die Voraussetzungen einer funktionierenden, unbestechlichen Verwaltung an.

Für die Zukunft hat das Gericht jeden Ausweg verstellt. Es hat das Sozialhilfe- und Grundsicherungsniveau als Maßstab verworfen und an seine Stelle eine exakt berechenbare Untergrenze gesetzt: die Prekaritätsschwelle in Höhe von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens (des mittleren Netto-Haushaltseinkommens), bezogen auf die maßgebliche Referenzfamilie. Diese Grenze ist für Bund, Länder und Regionen jährlich der amtlichen Statistik zu entnehmen. Spielräume für Schätzungen, Gutachten und Schlupflöcher bestehen nicht mehr. Und das Gericht hat in derselben Entscheidung



ausdrücklich die „Versuche, bei der Umsetzung von Besoldungserhöhungen die Rechtsprechung des Senats zu umgehen“, gerügt.

Ebenfalls gerügt wurde die Untätigkeit des Dienstherrn, nach Kenntnis des Beschlusses zur R-Besoldung im Jahr 2020, die anderen Besoldungen nicht ebenfalls korrigiert zu haben - wie auch deutlich hervorgehoben wurde, dass die Entscheidung, die Beamtenschaft verfassungswidrig zu besolden, vorsätzlich erfolgte!

Vor diesem Hintergrund ist die Rechtslage schlicht: Die Verfassungswidrigkeit der Jahre 2008 bis 2020 ist rechtskräftig und mit Gesetzeskraft festgestellt. Es gibt daran nichts mehr zu „prüfen“. Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes bindet die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung. Eine bewusste Verzögerung der Umsetzung aus wahltaktischen Gründen ist mit dieser Bindung nicht vereinbar.

In einem Rechtsstaat ist auch selbstverständlich, dass die Prüfung der verfassungswidrigen Unteralimentation auch NACH dem Jahr 2020 fortzuführen ist. Wie wir Ihnen bereits deutlich aufgezeigt und wie Sie selbst leicht feststellen können, ist BIS HEUTE die Besoldung weiterhin verfassungswidrig zu gering dimensioniert!

Was Sie uns möglicherweise entgegenhalten und warum es nicht trägt.

Erstens, die Haushaltslage. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass die Finanzlage eine dauerhafte verfassungswidrige Unteralimentation nicht rechtfertigt. Sparzwänge sind kein Rechtfertigungsgrund. Im Übrigen wird die Rechnung durch Warten nicht kleiner, sondern größer. Brandenburg hat das Geld gefunden.

Zweitens, „wir haben doch reagiert“. Sie haben für Richterinnen und Richter reagiert. 60.000 Beamtinnen und Beamte warten weiter. Und selbst der eigene Gesetzentwurf des Senats (Drs. 19/3188) verschiebt die „grundsätzliche Überprüfung der Besoldungsstruktur“ ausdrücklich auf das Jahr 2027 - also hinter die Wahl. Das ist keine Reparatur.

Es ist in einem Rechtsstaat inakzeptabel, wenn die gerichtlich festgestellte Verfassungswidrigkeit grundlos fortbesteht, obwohl sie sofort beendet werden könnte, wie das Land Brandenburg sehr deutlich zeigt

Drittens, „sorgfältige Prüfung braucht Zeit“. Sorgfalt ist geboten. Verschleppung ist etwas anderes. Über die Verfassungswidrigkeit der Vergangenheit ist bereits entschieden; die Ausgestaltung der Nachzahlung ist Gesetzgebungsarbeit, kein Prüfvorbehalt. Und der Maßstab für die Zukunft ist heute eine schlichte Zahl aus der amtlichen Statistik. Für Komplexität, hinter der man sich verstecken könnte, ist kein Raum mehr.



Und schließlich wussten Sie spätestens seit dem Beschluss zur R-Besoldung im Jahr 2020, was Sie hätten tun müssen! Aus unserer Sicht, war Ihnen sogar spätestens seit dem Jahr 2010 bekannt, dass Sie (bzw. Ihre Vorgänger/innen) vorsätzlich handeln, da unter anderem Ihre Diätenerhöhungen immer pünktlich zu Jahresbeginn und in angemessener Höhe stattfanden!

Die politische und die moralische Dimension.

Beamtinnen und Beamte dürfen nicht streiken. Sie schulden lebenslange Treue. Diese Bindung ist der Preis, den der öffentliche Dienst zahlt und sie ist der Grund, warum die Verfassung dem Dienstherrn im Gegenzug eine auskömmliche Besoldung nicht als Belohnung, sondern als Bedingung auferlegt. Das Bundesverfassungsgericht hat gerade wegen des Streikverbots betont, dass die Beamtinnen und Beamten auf wirksamen Rechtsschutz gegen Unteralimentation angewiesen sind.

Genau dieses Gleichgewicht bricht das Land, wenn es die einzige Seite, die sich nicht wehren kann, erst unterbezahlt und dann warten lässt. Es ist bereits ein bemerkenswerter Vorgang, dass Beamtinnen und Beamte ihre verfassungsgemäße Bezahlung in einem jahrzehntelangen Kampf durch das höchste Gericht des Landes feststellen lassen müssen. Dass sie danach auf einen günstigen Wahltermin warten sollen, ist keiner.

Die Folgen tragen nicht nur wir. Sie tragen die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt. Schon heute klagen sie über Wartezeiten in den Ämtern. In den nächsten Jahren gehen rund 40.000 Berliner Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand, etwa 4.000 pro Jahr. Neben dieser demografischen Lücke tritt nun ein handfester finanzieller Anreiz, nach Brandenburg oder zum Bund zu wechseln. Wer diesen Abgangstrom auslöst, indem er das Notwendige aus wahltaktischen Gründen verschiebt, erweist der Stadt einen Bärendienst.

Wir fordern deshalb - konkret und fristgebunden:

1. **Reparaturgesetz für die Besoldungsordnungen A und B (2008-2020) jetzt.** Einbringung noch in dieser Legislaturperiode und Beschluss vor der Wahl am 20. September 2026 - ohne Verknüpfung mit dem Wahltermin.
2. **Einen zukunftsgerichteten Gesetzentwurf,** der die Besoldung an der Prekaritätsschwelle (80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens) und an den hergebrachten Grundsätzen ausrichtet: deutliche, tabellenwirksame Zuwächse - ohne erneutes „Zusammendrücken“ der Tabelle, ohne Streichung unterer Erfahrungsstufen, ohne die vom Gericht bereits gerügten Umgehungsversuche.



3. **Einen verbindlichen, öffentlich kommunizierten Zeitplan** bis zur Frist am 31. März 2027, mit nachprüfbaren Zwischenschritten.
4. **Eine schriftliche, substantiierte Antwort** auf diesen Brief bis vier Wochen ab Zustellung sowie die Zusage, den Punkt vor der parlamentarischen Sommerpause auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses zu setzen.

Zum Schluss.

Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist kein Verhandlungsangebot, das man bis nach der Wahl vertagen kann. Sie haben es in der Hand, ob Berlin ein Land ist, das die Entscheidungen seines höchsten Gerichts vollzieht oder eines, das eine Frist aussitzt.

Sollte die Umsetzung weiter hinausgezögert werden, werden die betroffenen Beamtinnen und Beamten ihre Ansprüche für die Folgejahre einzeln und fristwährend geltend machen und geeignete Musterverfahren mit dem Ziel einer Richtervorlage nach Artikel 100 des Grundgesetzes betreiben. Und sie werden diese Verzögerung öffentlich machen. Brandenburg hat gehandelt. Berlin wartet auf den Wahltag. Das ist kein Zeitmanagement, das ist eine Frage der Verfassungstreue.

Mit vorzüglicher Hochachtung

André Grashof und Mirko Prinz